

Die folgenden Fragen und Antworten beziehen sich auf die Förderung des DPJW für Zusammenarbeit mit ukrainischen Partnern.

Stand vom 30.08.2023



1. Wer kann einen Antrag stellen?

Nichtregierungsorganisationen / Schulen / DPJW-Zentralstellen / kommunale Behörden und andere Einrichtungen aus Polen und Deutschland, die aktive deutsch-polnisch-ukrainische Partnerschaften haben, die bisher vom DPJW gefördert wurden. Andere Einrichtungen können nur nach individueller Rücksprache mit dem DPJW einen Zuschuss erhalten.

2. Wer kann mit der DPJW-Förderung unterstützt werden?

Personen, die infolge der russischen Aggression gegen die Ukraine das Territorium der Ukraine nach dem 24. Februar 2022 verlassen haben und sich in Polen oder Deutschland aufhalten. In besonderen Fällen kann das DPJW von diesen Regeln abweichen.

3. An wen richtet sich das Angebot für individuelle Aufenthalte?

An Personen aus ukrainischen Partnerorganisationen/-institutionen/-schulen des Antragstellers (siehe Punkt 1 „Wer kann einen Antrag stellen?“).

4. Für wie viele Personen kann die DPJW-Förderung im Rahmen eines individuellen Aufenthalts beantragt werden?

Der Antragsteller kann eine Förderung für 1 Person erhalten.

5. Welche Förderung bietet das DPJW an?

Die Art der Förderung ergibt sich aus der Art der durchgeführten Aktivitäten (Einzelaufenthalt ODER Kleinprojekte „4x1 ist einfacher!“) und ist auf der Website www.dpjw.org/ukraine beschrieben. Bitte beachten Sie, dass es sich bei den angegebenen Fördersätzen um Maximalwerte handelt. Das DPJW behält sich vor, einen geringeren Zuschuss zu gewähren.

6. Wie wird die Höhe der DPJW-Förderung bestimmt?

Die Höhe der Förderung hängt unter anderem von der Anzahl der unterstützten Personen sowie von Ort und Dauer ihres Aufenthalts (innerhalb der vorgegebenen Grenzen) ab. Bitte beachten Sie, dass es sich bei den angegebenen Fördersätzen um Maximalwerte handelt. Das DPJW behält sich vor, vom Antragsteller einen Kostenvoranschlag zu verlangen und einen geringeren Zuschuss zu gewähren.

HINWEIS: Die endgültige Höhe des Zuschusses wird berechnet, nachdem der Antragsteller die Abrechnung eingereicht hat, und wird in der Festsetzung angegeben. Ihre Höhe richtet sich nach der Anzahl der Programmtage, nach dem Zweck und der Summe der tatsächlichen Ausgaben sowie der Höhe der Eigen- und Drittmittel, bei Gruppenaufenthalten auch nach der Anzahl der Personen in der Gruppe und der Art ihrer Unterkunft.

7. Wofür kann die DPJW-Förderung verwendet werden?

Die Förderung eines Einzel-/Gruppenaufenthaltes dient der Sicherung des Lebensunterhalts der geförderten Personen (z. B. Unterkunft, Verpflegung, Hygienemaßnahmen, Taschengeld, Fahrten vor Ort, medizinische und/oder psychologische Betreuung, Erziehungshilfen - Unterricht, Freizeitangebote, Unterrichtsmaterialien etc.) und der Übernahme der notwendigen organisatorischen Kosten des Antragstellers.

8. Kann ich für jede Art von Aktivität, die im DPJW-Angebot angegeben ist, einen Zuschuss beantragen?

Ja, Sie können eine Förderung für einen individuellen Aufenthalt sowie für Aktivitäten im Rahmen von Kleinprojekten „4x1 ist einfacher!“ und für trilaterale Jugendbegegnungen TRIYOU beantragen.

9. Wie und wo ist der Antrag einzureichen?

Anträge sind online direkt an das DPJW über das OASE-Portal einzureichen: www.dpjw.org/oase. Bei der Antragsstellung beachten Sie bitte [diese Hinweise \(LINK\)](#).

10. Mit welcher Frist sollte der Antrag gestellt werden?

Anträge können laufend eingereicht werden, jedoch nicht später als 3 Monate vor Projektbeginn.

11. Zahlt das DPJW einen Vorschuss aus?

Ja, unmittelbar nach Ausstellung der Bewilligung/des ersten Förderbescheids (jedoch frühestens 4 Wochen vor Beginn der geplanten Aktivitäten) überweist das DPJW dem Antragsteller 65% des Förderbetrags per Banküberweisung.

12. Wie hoch ist der ausgezahlte Vorschuss?

Der Vorschuss beträgt 65% der festgelegten Bewilligungssumme.

13. Wann wird der Vorschuss ausgezahlt?

Das DPJW überweist den Vorschuss unmittelbar nach der Ausstellung des Bewilligungsbescheids (jedoch frühestens 4 Wochen vor Beginn der geplanten Aktivitäten).

14. Wann erhalte ich den zweiten Teil der Förderung?

Der verbleibende Teil der Förderung ergibt sich aus der vom Antragsteller eingereichten Abrechnung und wird im Festsetzungsbescheid festgelegt. Sofern ein zu zahlender Betrag angegeben ist, wird dieser dem Antragsteller spätestens drei Wochen nach Erlass des rechtskräftigen Bescheids überwiesen.

HINWEIS: Die endgültige Höhe der Förderung richtet sich nach der Anzahl der Programmtage, nach dem Zweck und der Summe der tatsächlichen Ausgaben sowie der Höhe der Eigen- und Drittmittel, bei Gruppenaufenthalten auch nach der Anzahl der Personen in der Gruppe und der Art ihrer Unterkunft.

15. Welche Nachweise brauche ich für die Abrechnung?

Alle zur Abrechnung notwendigen Unterlagen werden in der Bewilligung aufgeführt. Bewahren Sie Belege für bereits entstandene Kosten auf.

16. Kann ich aktuell eine deutsch-polnisch-ukrainische Jugendbegegnung organisieren?

Ja, Sie können ein trilaterales Projekt mit einer DPJW-Förderung organisieren. Die ukrainischen Teilnehmenden können sich bereits in Deutschland/Polen aufhalten. Dabei gelten aber die Förderregeln für trilaterale Projekte mit Ländern der Östlichen Partnerschaft (s. www.dpjw.org/opr).